

Das Schuljahr beginnt an diesen Anstalten Anfang Oktober und schließt Ende Juli. Der Kursus ist auf zwei Jahre berechnet.

Prüfungskommissionen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen bestehen in den Städten: **Berlin, Breslau, Düsseldorf, Cassel, Königsberg.**

Sie werden alljährlich neu gebildet und bestehen in der Regel aus einem Prov.-Schulrat als Vorsitzendem und Lehrern der Kgl. Kunstakademien, Kunst- und Kunstgewerbeschulen als Mitgliedern.

## Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin.

(Charlottenburg, Hardenbergstr. 36.)

1822 gegründet, bezweckt die musikalische Ausbildung junger Leute (hauptsächlich Lehrer) zu Organisten, Kantoren, Chordirigenten und Musiklehrern für höh. Lehranstalten, insbesondere Schullehrerseminare. Der eigentliche Kursus dauert 3 Semester; doch wird besonders befähigten und sich auszeichnenden Zöglingen auf ihren Wunsch eine Verlängerung ihrer Studienzeit um 1 oder 2 weitere Semester gewährt. Lehrgegenstände sind: Klavier-, Orgel- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunktlehre, Formenlehre, Orgelstruktur, Partiturspiel, Ensemblespiel, Solo- und Chorgesang, Direktionsübung, Methodik des Schulgesanges, Physiologie und Hygiene der Stimme, Musikgeschichte, Einführung in die ältere Kirchenmusik, Liturgie und gregorianischer Gesang. Die Zahl der ordentlichen Zöglinge, die an allen Gegenständen des Unterrichts teilnehmen, ist auf 30 festgestellt, außerdem können bis 6 Hospitanten dem theoretischen und Gesangs-Unterrichte beiwohnen. Um aufgenommen zu werden, muß man entweder eine höhere Lehranstalt bis Sekunda einschl. besucht oder die erste Volksschullehrerprüfung bestanden haben. Der Bewerber darf nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein; man setzt bei ihm eine solide Fertigkeit im Klavier- und Orgelspiel, sowie einige Fertigkeit im Violinspiel und die Kenntnis der Harmonielehre voraus, sowie daß er seinen Beruf für die Musik durch Zeugnisse dartun kann. Außerdem aber hat er sich vor der Aufnahme hier am Orte einer Prüfung zu unterwerfen. Das Gesuch um Aufnahme ist bei den bez. Königl. Regierungen und durch diese bei dem Königl. Unterrichts-Ministerium für das Sommersemester bis zum 15. November des verflossenen Jahres, für das Wintersemester bis zum 15. Mai des laufenden Jahres einzureichen und demselben ein selbstgefertigter Lebenslauf, Zeugnisse über Schulbildung, sowie das obengedachte Zeugnis über bisherige Leistungen in der Musik und der Nachweis, daß er die Kosten seines Aufenthaltes selbst bestreiten kann, beizufügen. Der Unterricht in allen Lehrgegenständen wird unentgeltlich erteilt, für Wohnung und Kost sorgt jeder selbst. Nach regelmäßig vollendetem Kursus erhält jeder ausscheidende Schüler ein von dem Lehrerkollegium ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.